

Wirtschaft gleichzustellenden Organe und der Betriebe ist die Finanzierung der Investitionen im Prinzip von der Erwirtschaftung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel abhängig.

(2) Die Formen und Methoden der Finanzierung der Investitionen müssen dazu beitragen, alle an der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Beteiligten materiell an einem hohen ökonomischen Nutzeffekt der Investitionen zu interessieren.

(3) Durch die Ausnutzung der Produktionsfondsabgabe und die damit verbundenen Formen der materiellen Interessiertheit sind eine rationelle Anwendung und Ausnutzung der in Betrieb zu nehmenden und der bereits in Betrieb befindlichen Grundfonds zu sichern.

(4) Die Finanzorgane haben auf der Grundlage der Finanz- und Kreditbeziehungen unter Ausnutzung der ökonomischen Hebel auf die frist- und qualitätsgerechte Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie die planmäßige Inbetriebnahme und Erreichung des vorgesehenen ökonomischen Nutzens einzuwirken.

§ 26

Bezahlung der Projektierungsleistungen

(1) Die Bezahlung der Projektierungsleistungen durch den jeweiligen Auftraggeber hat entsprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen nach Übergabe der fertiggestellten Projektierungsleistungen zu erfolgen.

(2) Bis zur Übergabe der Projektierungsleistungen an den jeweiligen Auftraggeber finanzieren die Projektierungseinrichtungen ihre Aufwendungen aus eigenen Umlaufmitteln bzw. kurzfristigen Krediten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

Bezahlung der Investitionen

(1) Die Preise für Lieferungen und Leistungen des Generalauftragnehmers, der Hauptauftragnehmer bzw. der Ausführungs- und Lieferbetriebe für die Durchführung der Investitionen sind vom Investitionsträger entsprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen nach erfolgter Abnahme gemäß § 22 zu bezahlen. Bis zur Bezahlung durch den Investitionsträger sind alle vom Generalauftragnehmer, vom Hauptauftragnehmer bzw. von den Ausführungs- und Lieferbetrieben für die Durchführung der Investitionen aufgewendeten Leistungen aus eigenen Umlaufmitteln bzw. kurzfristigen Krediten zu finanzieren.

(2) Die Preise für Lieferungen und Leistungen des Hauptauftragnehmers bzw. der Ausführungs- und Lieferbetriebe für die Durchführung der Investitionen sind vom Generalauftragnehmer entsprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen nach erfolgter Abnahme gemäß § 22 zu bezahlen. Bis zur Abnahme durch den Generalauftragnehmer finanzieren die Hauptauftragnehmer bzw. die Ausführungs- und Lieferbetriebe ihre Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen aus eigenen Umlaufmitteln bzw. kurzfristigen Krediten.

(3) Die Preise für Lieferungen und Leistungen der Ausführungs- und Lieferbetriebe für die Durchführung der Investitionen sind vom Hauptauftragnehmer ent-

sprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen nach erfolgter Abnahme gemäß § 22 zu bezahlen. Bis zur Abnahme durch den Hauptauftragnehmer finanzieren die Ausführungs- und Lieferbetriebe ihre Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen aus eigenen Umlaufmitteln bzw. kurzfristigen Krediten.

(4) Die Laufzeit der von den Auftragnehmern aufzunehmenden kurzfristigen Kredite ist an das Investitionsobjekt und den Termin der Übergabe an den Investitionsträger, den Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmer zu binden. Die Rückzahlung und Verzinsung der kurzfristigen Kredite erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Krediten, wobei für nicht termingemäße Rückzahlungen der Kredite erhöhte Zinsen zu berechnen sind.

(5) Bis zur Bezahlung haben der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer bzw. die Ausführungs- und Lieferbetriebe auch auf die zur Durchführung der Investitionen aufgewendeten Leistungen und vorhandenen Grundfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Produktionsfondsabgabe zu entrichten.

§ 28

Die Quellen zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft

(1) Zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen können verwendet werden:

- Teile des 'Aufkommens an Amortisationen,
- Teile des erwirtschafteten Nettogewinns,
- Kredite.

(2) Die WB bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe erhalten als Bestandteil des Perspektivplanes folgende langfristige Normative:

- a) „Prozentanteil vom Amortisationsvolumen“, der im eigenen Verantwortungsbereich für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen zu verwenden ist;
- b) „Prozentanteil vom Nettogewinn“, der im eigenen Verantwortungsbereich für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden kann.

Die WB bzw. die ihnen in anderen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft gleichzustellenden Organe sind verpflichtet, diese langfristigen Normative auf die ihnen unterstellten Betriebe zu differenzieren. Der das Normativ übersteigende Teil der Amortisationen ist von der WB als Finanzierungsquelle für planmäßige Investitionen in ihrem Bereich einzusetzen.

(3) Die gemäß Abs. 1 für die Finanzierung von Investitionen erforderlichen Kredite werden von den zuständigen Kreditinstituten ausgereicht. Die Kredite sind zu verzinsen und zurückzuzahlen, soweit durch Abs. 5 nichts anderes festgelegt wird. Die Bedingungen für die Rückzahlung der Kredite sind entsprechend dem vorgesehenen Nutzeffekt differenziert auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Kreditverträgen zu vereinbaren.